

Anhang 1

zum Vertrag über die Nutzung des NABU-Qualitätszeichens für Erzeugnisse aus Streuobst

Mustervertrag *zwischen* Lizenznehmer *und* Erzeuger

1. Der Lizenznehmer ist aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit dem NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. berechtigt, auf seinen aus Streuobst hergestellten Produkten mit dem NABU-Qualitätszeichen zu werben.
2. Der Erzeuger verpflichtet sich gegenüber dem Lizenznehmer für Streuobstprodukte, die mit dem NABU-Qualitätszeichen versehen werden, nur Obst aus Streuobstbeständen anzuliefern.

Er hat dem Lizenznehmer eine Liste der von ihm bewirtschafteten Flurstücke und Hochstamm-Obstbäume entsprechend dem Formular in Anlage 1 zu diesem Vertrag, der Vertragsbestandteil wird, auszuhändigen.

Unter Streuobst wird Obst von Hochstamm-Obstbäumen (mind. 160 cm Stammhöhe) verstanden. In Streuobstbeständen sind abgängige Bäume durch Hochstamm-Obstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 180-200 cm sowie langlebige Unterlagen zu ersetzen. Bestandslücken sollten durch Neupflanzungen ergänzt werden.

3. Der Erzeuger verpflichtet sich gegenüber dem Lizenznehmer
 - zur Angabe, von welchen Grundstücken das Obst stammt (Ort, Ortsteil, Gewinn, Flurstücksnummer)
 - zum Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Behandlungsmitteln (Pestizide und Dünger)
 - zum Verzicht auf Müllkompost, Klärschlamm und gentechnisch verändertem Material.
4. Besondere Bedeutung hat die fachgerechte Pflege von Jung- und Altbäumen.
5. Für die Pflege und Düngung der Streuobstbestände sind möglichst nur die von der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (AGÖL) zugelassenen Behandlungs- und Düngemittel zu verwenden.

6. Die Erzeuger erhalten vom Lizenznehmer einen Preis für ihre Produkte, der deutlich über dem Saisonpreis für Früchte aus dem konventionellen Anbau liegt.
7. Erzeuger, die schuldhaft gegen Anforderungen des Erzeugervertrages verstoßen, sind zur Rückzahlung des vom Lizenznehmer gezahlten Mehrpreises verpflichtet. Weitergehende Schadenersatzansprüche behält sich der Lizenznehmer vor. In diesem Zusammenhang wird der Erzeuger darauf hingewiesen, dass es dem Lizenznehmer untersagt ist, mit Qualitätszeichen etikettierte Produkte in Umlauf zu bringen, soweit sie folgende Grenzwerte überschreiten:

Patulin	40	Mikrogramm/kg
Hydroxymethylfurfural (HMF)	5	Milligramm/kg
Nitrat	5	Milligramm/kg
Synthetische Pestizide Summen-Richtwert	0,01	Milligramm/kg

8. Dieser Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12. des Jahres des Vertragsschlusses (Rumpfsjahr). Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende die ordentliche Kündigung ausspricht. Eine ordentliche Kündigung zum Ende des Rumpfsjahres ist ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Erzeuger schuldhaft gegen eine der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verstößt.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Anlage 1

zum Mustervertrag zwischen Lizenznehmer und Erzeuger

Liste der Flurstücke und Hochstamm-Obstbäume

Ort / Ortsteil	Gewann	Flurstücksnummer	Fläche in Ar	Anzahl Hochst. gesamt	davon Äpfel (A) Birne (B) Sonstige (S)

Name

Anschrift

eMail

Telefon

mobil

IBAN

BIC

Erzeuger:	Lizenznehmer:
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift (Firmenstempel)
Streuobstinitiative:	
Grundstücksbesichtigung erfolgt Vertragskonformität geprüft	
Datum/Unterschrift	